

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Verallia Deutschland AG – Wesentliche Änderung der Anlage zur Glasherstellung durch Nutzung von Kokereigas am Standort Essen, Ruhr-glasstraße 50, 45329 Essen

Die Verallia Deutschland AG hat mit Datum vom 07.12.2023 einen Antrag nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Hohlglaserzeugung (Behälterglas) durch die Nutzung von Kokereigas an den Glasschmelzwannen 1 und 2 gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 2.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Die Verallia Deutschland AG betreibt im Werk Essen drei Glasschmelzwannen mit einer Gesamtschmelzleistung von bis zu 1280 t/d. Die Befeuerung der Schmelzwannen erfolgt bisher – neben einer elektrischen Heizung – mit Erdgas.

Gegenstand des Genehmigungsantrages vom 07.12.2023 ist die Nutzung von bis zu 70 % Kokereigas als Mischbrennstoff mit min. 30 % Erdgas zur Beheizung der Glasschmelzwannen 1 und 2. Damit verbunden sind die Errichtung einer Gasmischstation, eines doppelwandigen 40 m³-Tanks zur Lagerung von Ammoniakwasser sowie einer DeNOx-Anlage.

Das Kokereigas wird von der Kokerei ArcelorMittal aus Bottrop über eine Pipeline an die Verallia Deutschland AG geliefert und über eine Gasdruckregel- und Messstation (GDRM) von ca. 7 bar auf 3,5 bar reduziert. Diese GDRM-Station wird von der Firma Uniper betrieben und ist nicht Teil des o.g. Antrags. Das Kokereigas wird in der Gasmischstation mit dem Erdgas zu einem brennertauglichen Gas vermischt und den Brennern der Glasschmelzwannen 1 und 2 zugeführt.

Die Verbrennung von Kokereigas führt durch den hohen Wasserstoffanteil zu einer höheren Flammentemperatur und damit zu mehr Stickoxidanteilen im Abgasstrom als

bei der Verbrennung von reinem Erdgas. Deshalb wird eine Entstickungsanlage (DeNOx-Anlage) errichtet, in der unter Zugabe von Ammoniakwasser (ca. 24 % Ammoniumhydroxidlösung) die Stickoxide durch selektive katalytische Reduktion zu Stickstoff und Wasser zerlegt werden und damit die Stickoxidkonzentration im Abgas deutlich reduziert wird.

Bei der Glasproduktion entstehen keine relevanten Gerüche.

Die Änderungsmaßnahme führt nicht zu relevanten Änderungen der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschmissionen sind durch die Anlage somit nicht zu erwarten.

Durch die Änderungsmaßnahme entstehen keine neuen Abfallströme. Ebenso entstehen keine Abfälle mit neuen Inhaltstoffen.

Es ergeben sich keine Änderungen beim Umgang mit Wasser/Abwasser. Das Werk der Verallia in Essen ist kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Das Betriebsgelände der Verallia Deutschland AG wird bereits seit 1923 industriell durch die Glasfabrik benutzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung zur Änderungsmaßnahme befindet sich in Entfernungen von ca. 190 m im Süden. Durch das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, Rodungsarbeiten oder ähnliches sind nicht erforderlich.

Im Einflussbereich der Glasfabrik befinden sich geschützte Alleen, Biotop und Landschaftsschutzgebiete, für die Emissionen von Stickoxiden und Schwefeloxiden relevant sein können. Durch die beantragte Änderung der Anlage zur Glasherstellung kommt es nicht zu einer wesentlichen Änderung der Zusammensetzung und Menge der Abgase. Wie die den Antragsunterlagen beigefügte Berechnung der Stickstoffdeposition zeigt, liegt die Gesamtbelastung deutlich unter $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$, so dass gemäß Anhang 9 TA Luft der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme gewährleistet ist.

Natura 2000-Gebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich gemäß Anhang 8 TA Luft, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung vorliegt. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind ausgeschlossen.

Insgesamt betrachtet sind durch die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Klug